

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe und Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)  
vom 23.09.13**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Asbestkontrollen – personelle Ausstattung des Amts für Arbeitsschutz**

*Im Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit der Altonaer Bezirksversammlung haben Mitglieder einer Mieterinitiative auf einen nicht vorschriftsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen während der Sanierung eines Wohngebäudes aufmerksam gemacht. Eine Behördenvertreterin gab in diesem Zusammenhang an, dass die personellen Kapazitäten des Amts für Arbeitsschutz nur sehr eingeschränkt vorhanden sind und deshalb nicht alle Asbestbaustellen in Hamburg kontrolliert werden können.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Der Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen ist in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) geregelt. Darin sind die zulässigen Tätigkeiten an asbesthaltigen Bauteilen auf bestimmte Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten eingeschränkt; das erneute Inverkehrbringen ausgebauter asbesthaltiger Materialien ist verboten (§ 16 Absatz 2 i.V.m. Anhang II Nummer 1 GefStoffV). Diese Beschränkungen gelten für die berufliche Anwendung und auch im privaten Bereich. Für die berufliche Durchführung der zulässigen Tätigkeiten trifft die Verordnung zusätzlich spezifische Regelungen zum Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch Asbest, wozu auch eine Pflicht zur Anzeige der Arbeiten gegenüber der Behörde gehört (§ 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nummer 2.4 GefStoffV). Die nachstehenden Antworten beziehen sich auf die Überwachung dieser Vorschriften.

Bei dem in der Einleitung zur Anfrage genannten Bauvorhaben wurde bei Kontrollen des Amtes für Arbeitsschutz kein nicht vorschriftsgemäßer Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen festgestellt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie viele Mitarbeiter beziehungsweise Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind beim Amt für Arbeitsschutz speziell für Asbestkontrollen geschult?*

Da inzwischen viele Gebäude, die errichtet wurden, als zum Beispiel Asbestzement ein verbreiteter Baustoff war, renovierungsbedürftig sind, ist eine zunehmende Zahl von Asbestbaustellen zu erwarten. Damit steht im Einklang, dass bei der Zahl der angezeigten Asbestarbeiten in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist (siehe Antwort zu 4.). Für Kontrollen von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auf Baustellen sind 2,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) vorgesehen. Dabei handelt es sich weit überwiegend um Asbestkontrollen. Neben der Vor-Ort-Kontrolle von Asbestarbeiten auf Baustellen beinhaltet diese Tätigkeit zum Beispiel auch die Durchführung von Betriebsprüfungen und Zulassungsverfahren bei Asbestfachbetrieben, die Prüfung der eingehenden Anzeigen über Asbestarbeiten, die Abnahme von Prüfungen bei Lehr-

gängen zur Erlangung der Sachkunde für Asbestarbeiten und die Beratung von Betrieben im Zusammenhang mit Asbestarbeiten. Die VZÄ verteilen sich auf zehn speziell hierfür geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. *Welche weiteren Behörden führen Asbestkontrollen auf Baustellen durch? Bitte Behörde und Anzahl der speziell für Asbestkontrollen geschulten Mitarbeiter beziehungsweise VZÄ angeben.*

Die genannten Asbestkontrollen nach der Gefahrstoffverordnung werden ausschließlich vom Amt für Arbeitsschutz durchgeführt. Neben diesen Kontrollen des Amtes für Arbeitsschutz sind auch andere Behörden in Bezug zum Thema Asbest tätig. Zu nennen sind hier die Aufgaben der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, im Zusammenhang mit Sanierungserfordernissen für schwach gebundene Asbestprodukte gemäß der Technischen Baubestimmung „Asbestrichtlinie“ sowie in Bezug auf die immissionsschutzrechtliche Überwachung von Bauarbeiten, die Überwachung der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (BSU/Amt für Umweltschutz, Bezirksverwaltung) sowie Anfragen zum Gefahrenpotenzial in Gebäuden vorhandener asbesthaltiger Bauteile, die vielfach an die Bezirksverwaltung gerichtet werden.

3. *Wie hat sich die Anzahl der speziell für Asbestkontrollen geschulten Mitarbeiter beziehungsweise VZÄ in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte jährlich differenziert angeben.*

	Geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Vollzeitäquivalente
2008	6	2,75
2009	6	2,75
2010	6	2,75
2011*	10	3,5
2012	10	2,5
2013	10	2,5

\* In 2011 fand ein bundesweites Projekt der Arbeitsschutzverwaltungen und Unfallversicherungsträger statt, in dessen Rahmen auch eine erhöhte Zahl von Asbestbaustellen kontrolliert wurde.

4. *Wie viele Maßnahmen zur Asbestsanierung wurden der zuständigen Behörde in den letzten fünf Jahren angezeigt? Bitte jährlich differenziert angeben.*

Dem Amt für Arbeitsschutz werden Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann, angezeigt (§ 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 1 GefStoffV). Die Entwicklung der Meldezahlen ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

	Meldungen
2008	546
2009	599
2010	614
2011	1.027
2012	1.733
2013 (bis zum 23.9.2013)	1.540

5. *Wie viele Kontrollen auf nicht vorschriftsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen wurden in den letzten fünf Jahren an Baustellen durchgeführt, bei denen*
  - a. *ordnungsgemäß die Asbestentsorgung bei den Behörden gemeldet war? Bitte jährlich differenziert angeben.*
  - b. *den Behörden keine Asbestentsorgung gemeldet war? Bitte jährlich differenziert angeben.*
6. *Wie viele verdachtsunabhängige Kontrollen auf nicht vorschriftsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen wurden in den letzten fünf Jahren durchgeführt? Bitte jährlich differenziert angeben.*

7. *Wie viele Kontrollen wurden nach Hinweisen auf nicht vorschriftsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen in den letzten fünf Jahren durchgeführt? Bitte jährlich differenziert angeben.*

Bei den Kontrollen des Amtes für Arbeitsschutz wird nicht gesondert erfasst, ob abfallrechtliche Beanstandungen vorlagen. Die Vorgangserfassung beim Amt für Arbeitsschutz beinhaltet auch keine gesonderte Dokumentation, ob eine Kontrolle verdachtsunabhängig oder nach Hinweisen auf nicht vorschriftsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen erfolgte.

Erfasst wird die Zahl der Kontrollen im Zusammenhang mit Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten), die in der nachstehenden Tabelle ohne weitere Differenzierung aufgeführt sind. Zum weit überwiegenden Teil sind dies Asbestkontrollen.

	Kontrollen
2008	205
2009	231
2010	230
2011	310
2012	203
2013 (bis zum 23.9.2013)	161

Da bei Hinweisen auf nicht vorschriftsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen in nahezu allen Fällen eine Kontrolle vor Ort stattfindet, liegt die Zahl der Kontrollen aufgrund externer Hinweise in derselben Größenordnung wie in der Antwort zu 8. genannt.

Zur erhöhten Zahl der Kontrollen im Jahr 2011 siehe Hinweis in der Antwort zu Frage 3.

8. *Wie viele Hinweise auf nicht vorschriftsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen sind in den letzten fünf Jahren an die zuständige Behörde herangetragen worden? Welche Verfahrensschritte werden nach solchen Hinweisen eingeleitet?*

Beim Amt für Arbeitsschutz besonders erfasst werden Beschwerden im Zusammenhang mit Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten). Dabei handelt es sich weit überwiegend um Beschwerden zum Thema Asbest (einschließlich Hinweisen auf nicht vorschriftsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen). Andere Gefahrstoffe sind nur in Einzelfällen betroffen.

Die Zahl der Beschwerden wird erst seit dem Jahr 2011 erfasst, daher ist eine Angabe der Daten nicht für den gesamten abgefragten Zeitraum möglich.

	Beschwerden zu ASI-Arbeiten
2011	88
2012	103
2013 (bis zum 23.9.2013)	81

Nach solchen Hinweisen wird zunächst geprüft, ob dem Amt für Arbeitsschutz bereits Informationen zu der Angelegenheit vorliegen, insbesondere ob eine Anzeige über Asbestarbeiten eingegangen ist oder ob die betreffende Baustelle aus einem anderen Zusammenhang bekannt ist. Durch Nachfragen zum Beispiel bei der hinweisgebenden Stelle, der Sanierungsfirma, dem Bauherrn/der Bauherrin sowie beim Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH) der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt werden ergänzende Informationen ermittelt. Auf dieser Grundlage wird bewertet, ob eine Besichtigung vor Ort erforderlich ist; in nahezu allen Fällen findet eine solche Besichtigung statt. Anhand der Ermittlungsergebnisse einschließlich der aus einer Besichtigung gewonnenen Erkenntnisse wird bewertet, ob zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Bezug auf die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen wird gegebenenfalls angeordnet. Wenn keine unverzügliche Umsetzung notwendiger Maßnahmen möglich ist, kann auch eine Untersagung der Arbeiten beziehungsweise Stilllegung der Baustelle angeordnet werden. Falls die Gefahrstoffver-

ordnung für bestimmte festgestellte Verstöße Sanktionsmöglichkeiten vorsieht, wird geprüft, ob der Vorgang an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben ist oder ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden soll.

Bei Hinweisen auf Arbeitsschutzverstöße, die nicht Asbest oder andere Gefahrstoffe betreffen, wird ABH eingebunden.

9. *Wie viele Fälle von nicht vorschriftsgemäßigem Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen konnten bei behördlichen Kontrollen in den letzten fünf Jahren nachgewiesen werden?*

Die Vorgangserfassung beim Amt für Arbeitsschutz beinhaltet keine Verknüpfung der Merkmale „Rechtsverstöße“ und „Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen“, daher ist eine solche Angabe nicht möglich.

10. *Welche rechtlichen Folgen hat ein nicht vorschriftsgemäßer Umgang mit asbesthaltigen Bauteilen für den Bauherren beziehungsweise die von ihm beauftragte Baufirma?*

Die mit Verstößen gegen die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung zum Umgang mit asbesthaltigen Materialien verbundenen Sanktionsmöglichkeiten sind nachstehend tabellarisch dargestellt:

Sachverhalt	Sanktionsmöglichkeit
Die nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV vorgeschriebene Anzeige von Asbestarbeiten wurde nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder gar nicht erstattet.	Bußgeldverfahren aufgrund von § 21 Nr. 1 GefStoffV
Entgegen § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 3 Satz 2 GefStoffV wurde nicht dafür gesorgt, dass eine weisungsbefugte, sachkundige Person vor Ort ist.	Bußgeldverfahren aufgrund von § 22 Abs. 1 Nr. 8 GefStoffV
Entgegen § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.4 Satz 1 GefStoffV wurde ein Arbeitsplan nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt.	Bußgeldverfahren aufgrund von § 22 Abs. 1 Nr. 9 GefStoffV
Entgegen § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 3 Satz 1 GefStoffV wurden Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest nicht von einem Fachbetrieb mit geeigneter personeller und sicherheitstechnischer Ausstattung durchgeführt bzw. entgegen Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 Satz 1 GefStoffV wurden Abbruch- oder Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form nicht von einem behördlich zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt.	Strafverfahren aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV
Entgegen dem Verbot in § 16 Absatz 2 i.V.m. Anhang II Nr. 1 Absatz 1 Satz 1 GefStoffV wurden Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen oder sonstigen Erzeugnissen durchgeführt.	Strafverfahren aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 5 GefStoffV
Entgegen dem Verbot in § 16 Absatz 2 i.V.m. Anhang II Nr. 1 Absatz 1 Satz 4 GefStoffV wurden Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständigungs-, Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten an Asbestzementdächern oder -wandverkleidungen durchgeführt.	Strafverfahren aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 6 GefStoffV
Entgegen dem Verbot in § 16 Absatz 2 i.V.m. Anhang II Nr. 1 Absatz 1 Satz 5 GefStoffV wurden bei Arbeiten anfallende asbesthaltige Gegenstände oder Materialien anders als zur Abfallbeseitigung oder Abfallverwertung verwendet.	Strafverfahren aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 7 GefStoffV